

Persönlichkeitsrechtliche Rahmenbedingungen für Textbeiträge in der Wikipedia



Autorinnen*

Anne Lauber-Rönsberg

Kristina Ditte

Sara Horvat

Jana Lutter

I. Einleitung	2
II. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG)	4
1. Schutz vor Unwahrheit	5
2. Schutz der Privatsphäre/Schutz vor Indiskretion	7
3. Schutz vor ehrverletzenden Äußerungen	8
III. Abwägung: Persönlichkeitsschutz vs. Informationsinteresse	9
1. Interessenabwägung!	9
2. Abwägungskriterien	10
a) Gegenstand und der Informationswert	10
b) Wahrheit bzw. Unwahrheit von Tatsachen	11
c) Bedeutung der Person	11
d) Abwägungskriterien: Intensität des Eingriffs	13
e) Mediales Vorverhalten der Person	14
f) Artikel über Straftäter:innen	16
g) Verdachtsberichterstattung	18
IV. Postmortaler Persönlichkeitsschutz	19
V. Rechtsfolgen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	21
1. Welche Ansprüche gibt es?	21
2. Verantwortlichkeit der Autor:innen	22
3. Durchsetzung	22
4. Welche Sorgfaltspflichten gelten für Wikipedia-Autor:innen?	23

* Die Autorinnen sind am Institut für Internationales Recht, Geistiges Eigentum und Technikrecht an der Philosophischen Fakultät der TU Dresden tätig, zu nennen in der Form: »A. Lauber-Rönsberg, K. Ditte, S. Horvat, J. Lutter, TU Dresden, 2022«. Das Dokument ist freigegeben unter den Bedingungen der CC-Lizenz BY 4.0 international, siehe <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>.

Die Online-Enzyklopädie Wikipedia ist eine der meistbesuchten Webseiten in Deutschland. Aus dieser enormen Reichweite und Wirkung folgt auch eine besondere Verantwortung für die Ehrenamtlichen, die zu diesem Projekt beitragen. Natürlich gilt für sie – wie für alle anderen Menschen auch – die Freiheit der Meinungsäußerung, die durch Art. 5 Abs. 1 S.1 des Grundgesetzes geschützt ist. Auf der anderen Seite aber gibt es bestimmte Sorgfaltspflichten, die auch Autor:innen der Wikipedia zu beachten haben. Dazu zählt vor allem die Pflicht, die Persönlichkeitsrechte derjenigen Personen zu wahren, die Gegenstand der Wikipedia-Artikel sind.

In diesem Leitfaden, der sich an alle Aktiven und Interessierten der Wikimedia-Projekte richtet, bieten wir deshalb einen Überblick über die Vorgaben des Persönlichkeitsrechts, die für Textbeiträge in der Wikipedia relevant sind. Außerdem gehen wir auf die vieldiskutierte Frage ein, ob für Wikipedia-Autor:innen die gleichen Sorgfaltspflichten gelten wie für professionelle Journalist:innen – oder weniger strenge Maßstäbe.

Unser Fokus liegt dabei auf den Vorgaben, die das deutsche Recht macht. Obschon bei einem internationalen Projekt wie Wikipedia nicht ausgeschlossen ist, dass zusätzlich auch andere Rechtsordnungen in Betracht kommen. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang zum einen das Recht des sog. *Handlungsortes*, und zum anderen das Recht des sog. *Erfolgsortes* (Art. 40 EGBGB). Als Handlungsort bezeichnet man den Ort des ursächlichen Geschehens. Wenn es um Persönlichkeitsrechte im Internet geht, wäre das also der Ort, an dem ein Medieninhalt hochgeladen und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. Entsprechend käme auch das Recht des Landes zur Anwendung, in dem dieser Inhalt hochgeladen wurde. Der Erfolgsort wiederum bezeichnet den Ort, an dem die Verletzung der Persönlichkeitsrechte eintritt. Die deutsche Rechtsprechung stellt in erster Linie auf das Recht der Länder ab, in denen die Inhalte bestimmungsgemäß abrufbar sind¹ – dafür kann z. B. die gewählte Sprache ein wichtiges Indiz sein. Die Konsequenz ist, dass mehrere Rechtsprechungen parallel in Betracht kommen können – bei deutschsprachigen Texten vor allem das österreichische und das schweizerische Recht.

¹ Specht-Riemenschneider in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, §§ 33–50 KUG Rn. 30.

Ein kurzer Exkurs zum Datenschutzrecht: Wenn sich Informationen in Wikipedia-Beiträgen auf lebende Menschen beziehen, handelt es sich um personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) – also wird grundsätzlich auch das Datenschutzrecht angewendet. Eine Ausnahme gilt allerdings für Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken (Art. 85 Abs. 2 DSGVO). Hier greift nicht die DSGVO, sondern es gelten Regelungen, die von den Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht getroffen wurden: In Deutschland sind das die persönlichkeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere das Recht am eigenen Bild und das allgemeine Persönlichkeitsrecht.² Das gilt nicht nur für Journalist:innen, die für Presse, Rundfunk, Fernsehen oder auch andere Medien tätig sind, sondern auch für Wikipedia-Autor:innen. Unabhängig davon, ob für die Wikipedia dieselben Sorgfaltsstandards gelten wie im professionellen Journalismus, fallen Wikipedia-Autor:innen ebenfalls unter den Begriff der journalistischen Tätigkeit, den der Europäische Gerichtshof sehr weit auslegt. Er fasst darunter alle, die das Ziel verfolgen, Informationen und Meinungen in der Öffentlichkeit zu verbreiten und damit einen Beitrag zur allgemeinen Diskussion zu leisten.

Der rechtliche Rahmen für Wikipedia-Autor:innen ergibt sich also aus dem deutschen Persönlichkeitsrecht – nicht aus der DSGVO. Entsprechend fokussieren wir uns auch in diesem Leitfaden auf das Persönlichkeitsrecht. Anders liegt der Fall bei denjenigen, die die Infrastruktur bereitstellen (die sog. Informationsintermediäre), also z. B. die Betreiber der Wikipedia, oder Suchmaschinenbetreiber. Für sie kommt die DSGVO zur Anwendung.³

² Lauber-Rönsberg in Beck-Online-Kommentar zum Datenschutzrecht, 42. Ed. 1.11.2022, Art. 85 DS-GVO Rn. 45.

³ EuGH, Rs. C-345/17, Urteil vom 14.2.2019, ECLI:EU:C:2019:122, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=210766&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=23068>, Rn. 48 ff.

II. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG)

Der Persönlichkeitsschutz hat seine Grundlage im »Allgemeinen Persönlichkeitsrecht«, das die deutschen Gerichte aus dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) abgeleitet haben. Es gewährt dem Einzelnen »einen autonomen Bereich der privaten Lebensführung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann«. Dazu gehört auch das Recht »für sich zu sein«. Schließlich darf jeder Mensch grundsätzlich selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang seine Biographie oder bestimmte Vorgänge seines Privatlebens in der Öffentlichkeit erörtert werden sollen. Daraus folgt allerdings kein absoluter Schutz. Die oder der Betroffene hat selbstverständlich keinen Anspruch darauf, nur so in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden, wie es ihr oder ihm genehm ist. Demgegenüber steht die Kommunikationsfreiheit, die ebenfalls grundrechtlich geschützt ist. Im konkreten Fall wäre also abzuwägen, ob das Persönlichkeitsrecht einer Person, oder das legitime Informationsinteresse der Öffentlichkeit Vorrang hätte. In den folgenden Abschnitten werden wir genau diese Abwägung mit einer Reihe von Beispielen veranschaulichen.

Was aber fällt überhaupt in den Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts? Unterschieden wird zwischen verschiedenen Kategorien, vor allem:

- dem Schutz vor falschen Tatsachenbehauptungen,
- dem Schutz der Privatsphäre und vor Indiskretion sowie
- dem Schutz vor ehrverletzenden Äußerungen.

Zu den weiteren Persönlichkeitsrechten, die in unserem Zusammenhang von Bedeutung sein könnten, zählen das Recht am eigenen Bild (§ 22 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG)) sowie das Namensrecht (§ 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)). Weitere Regeln (außerhalb des persönlichkeitsrechtlichen Schutzes) existieren für den Schutz der wirtschaftlichen Reputation (z.B. § 824 BGB). Beleidigungen und üble Nachrede können außerdem strafbar sein (§§ 185 ff. StGB).



⁴
S. als Beispiel LG
Berlin, Urteil vom
28.8.2018 – 27 O 12/17.

⁵
Burkhardt, in:
Wenzel, Das Recht
der Wort- und Bild-
berichterstattung, 8.
Aufl. 2018, Kap. 6

1. Schutz vor Unwahrheit

Die Verbreitung von unwahren Tatsachenbehauptungen ist eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Hier ist es wichtig, zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen zu unterscheiden. Denn per definitionem können nur Tatsachen unwahr sein. Tatsachenbehauptungen sind also Äußerungen, deren Wahrheit sich nach den simplen Kriterien »richtig« oder »falsch« überprüfen lässt. Als unwahr gelten außerdem Behauptungen, die bewusst oder unbewusst suggestiv oder unvollständig sind – die also eine bestimmte Interpretation nahelegen. Je nach Formulierung kann auch die Äußerung eines Verdachts oder eines Zweifels bei den Leser:innen den Eindruck erwecken, es handele sich um Tatsachen.⁴ Das gilt natürlich auch für die Wiedergabe von Gerüchten. Weil erwiesenermaßen unwahre Äußerungen über eine Person keinen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten, sind sie auch nicht durch die Meinungsäußerungsfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gedeckt.⁵

Im Gegensatz dazu lassen sich Werturteile oder Meinungen nicht auf ihre Richtigkeit überprüfen. Sie können mehr oder weniger überzeugend sein, aber nicht falsch. Meinungsäußerungen sind verfassungsrechtlich durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt – auch dann, wenn sie wenig überzeugend sind. Gerade im Falle einer Meinungsäußerung muss also gründlich zwischen dem Kommunikationsinteresse und dem Persönlichkeitsschutz abgewogen werden.

In der Praxis lässt sich allerdings oft nicht so holzschnittartig zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil unterscheiden. Eine Tatsachenbehauptung kann je nach Formulierung oder Präsentation auch wertend sein, selbst in vermeintlich neutral und objektiv verfassten Textbeiträgen – beispielsweise durch die Gewichtung einzelner Aspekte oder die Auswahl bestimmter Informationen. Im Zweifelsfall lässt eine Äußerung auch mehrere Deutungsmöglichkeiten zu, sodass sich die Frage stellt, welche der möglichen Auslegungen denn nun maßgeblich sein soll? Folgendes Beispiel zur Verdeutlichung:

⁶
BVerfG, Beschluss vom 25.10.2005 - 1 BvR 1696/98

Formulierung:

»Das Arbeitsverhältnis mit Frau B wurde beendet.«

Durchschnittlich informierte, unvoreingenommene Leser:innen könnten diese Äußerung so verstehen, dass das Arbeitsverhältnis zwischen Frau B und ihrem Arbeitgeber im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst wurde. Möglich wäre aber auch, dass das Arbeitsverhältnis einseitig durch den Arbeitgeber beendet wurde. Hier kommt es maßgeblich auf den Kontext an. Wenn aber trotz Einbeziehung des Kontextes mehrere Deutungsmöglichkeiten bestehen, stellt die Rechtsprechung auf diejenige Variante ab, die den Betroffenen oder die Betroffene am meisten beeinträchtigt – also die negativste Lesart.⁶

Wichtig daher für Wikipedia-Autor:innen: Textbeiträge über Personen sollten möglichst klar formuliert sein und mehrdeutige Äußerungen vermeiden, – so dass entweder durch die Formulierung selbst oder den Kontext im Textbeitrag zweifelsfrei ersichtlich wird, welcher Inhalt hier vermittelt werden soll.

Die Behauptung unwahrer Tatsachen über eine Person ist auch dann unzulässig, wenn sie vermeintlich nur einen belanglosen Umstand betreffen – durch den Zusammenhang aber eine gewisse Relevanz für das Persönlichkeitsbild der betroffenen Person bekommen. Das kann schon bei kleinsten Details der Fall sein, die sich auf den Gesamteindruck auswirken.

Beispiel:

In einem Wirtschaftsmagazin wurde über einen Medienanwalt geschrieben, er trage einen »Walter-Ulbricht-Bart« und gelegentlich erst ab dem vierten Knopf geschlossene Hemden – obwohl der Anwalt tatsächlich einen Vollbart trägt und seine Hemden immer nur bis zum zweiten Knopf öffnet. Das LG Hamburg hat dies als persönlichkeitsverletzende Äußerung gewertet.⁷

2. Schutz der Privatsphäre/Schutz vor Indiskretion

Der Schutz der Privatsphäre und der Schutz vor Indiskretionen werden damit begründet, dass allen Personen ein Freiraum zur autonomen Lebensgestaltung bleiben muss. Oder, wie es in der US-Rechts-

⁷
LG Hamburg, Urteil vom 06.05.2022 – 324 O 485/

literatur formuliert wurde: ein *Right to be let alone*, ein Recht darauf, alleine gelassen zu werden und unbeobachtet zu bleiben. Auch dieses Recht gilt allerdings nicht unbeschränkt, sondern muss im Einzelfall mit entgegenstehenden Kommunikationsinteressen abgewogen werden, die durch die Meinungs- und Pressefreiheit sowie die Informationsfreiheit (gem. Art. 5 Abs. 1 GG) geschützt sind. Gleichzeitig gilt: Wenn eine Person selbst die Öffentlichkeit sucht, muss sie auch eine Berichterstattung über sich hinnehmen. Das lässt sich auch auf Beiträge in der Wikipedia beziehen:

Wenn eine Person sich bewusst der Öffentlichkeit öffnet, oder die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit aktiv auf sich zieht – ob als Politiker:in, Schauspieler:in, Autor:in etc. – dann muss sie es auch hinnehmen, dass über sie ein Eintrag in der Wikipedia existiert.

3. Schutz vor ehrverletzenden Äußerungen

Zum Dritten schützt das Persönlichkeitsrecht die persönliche Ehre – also das Recht auf angemessene Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit. Jede Person hat das Recht, sich gegen eine herabsetzende oder entstellende Darstellung in der Öffentlichkeit zur Wehr zu setzen. Wiederum mit der Einschränkung, dass es kein Recht des oder der Einzelnen auf ein rein positives Bild gibt. Grundsätzlich sind daher auch kritische oder negative Darstellungen erlaubt (also solche, die entweder von der Person selbst als negativ wahrgenommen werden, oder die objektiv eine Person im Ansehen der Öffentlichkeit herabsetzen können). Immer vorausgesetzt natürlich, dass die enthaltenen Tatsachen zutreffend sind und im jeweiligen Einzelfall das Informationsinteresse den Schutz der Persönlichkeit überwiegt.

Der Vollständigkeit halber: Äußerungen oder Beschreibungen, die nicht der sachlichen Auseinandersetzung dienen, sondern nur auf die Herabwürdigung einer Person zielen, gelten als »Schmähhkritik« und sind nicht durch die Kommunikationsfreiheit geschützt.⁸ Dieser Aspekt dürfte für Wikipedia-Beiträge, deren Zweck eine objektive und neutrale Berichterstattung ist, aber kaum relevant sein.

⁸ Burkhardt, in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 8. Aufl. 2018, Kap. 6 Rn. 8.

III. Abwägung: Persönlichkeitschutz vs. Informationsinteresse

1. Interessenabwägung!

Der Schutz der Einzelnen durch das Persönlichkeitsrecht ist nicht absolut. Wenn eine Berichterstattung oder Darstellung in eine der beschriebenen Kategorien des allgemeinen Persönlichkeitsrechts fällt, bedeutet das nicht automatisch, dass auch eine Rechtsverletzung vorliegt – das wäre mit der Kommunikationsfreiheit nicht vereinbar. Juristisch handelt es sich beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht nur um ein Rahmenrecht, dessen konkrete Anwendung im jeweiligen Einzelfall ausgehandelt werden muss.

Auch eine Veröffentlichung, die in das Persönlichkeitsrecht eingreift, kann zulässig sein. Beispielsweise, wenn die oder der Betroffene eine Einwilligung erteilt hat. Oder wenn ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit an der Information besteht – und dieses Interesse die persönlichkeitsrechtlichen Belange überwiegt. Das bedeutet: Im Einzelfall muss immer eine sorgfältige Abwägung aller betroffenen Interessen vorgenommen werden. Woraus wiederum folgt, dass sich nicht pauschal sagen lässt, welche Informationen *immer* oder *nie* veröffentlicht werden dürfen. Damit geht natürlich auch ein gewisses Maß an Rechtsunsicherheit einher.

Als Anhaltspunkt gilt: Je größer der Informationswert für die Öffentlichkeit ist, desto mehr muss das Schutzinteresse der betroffenen Person dahinter zurückstehen. Umgekehrt hat natürlich der Schutz der

Persönlichkeit des oder der Betroffenen umso mehr Gewicht, je geringer der Informationswert für die Allgemeinheit ist. Das Interesse der Leser:innen an bloßer Unterhaltung hat gegenüber dem Schutz der Persönlichkeit sehr wenig Relevanz – weswegen für die meisten Personen des Alltags eine Wikipedia-Seite gar nicht erst angelegt werden dürfte (was nach den Wikipedia-Relevanzkriterien⁹ ja auch nicht vorgesehen ist).

2. Abwägungskriterien

Die juristische Zauberformel lautet also: Interessenabwägung im jeweiligen Einzelfall. Die Rechtsprechung hat eine Reihe von Kriterien formuliert, die bei dieser Abwägung zu berücksichtigen sind. Darunter:

- a. der Gegenstand und der Informationswert für die Öffentlichkeit
- b. die Wahrheit bzw. Unwahrheit von Tatsachen
- c. die Bedeutung und ggf. Funktion der betroffenen Person: Handelt es sich um eine Person des öffentlichen Lebens?
- d. die Intensität des Eingriffs: Sozialsphäre, Privatsphäre, Intimsphäre
- e. das mediale Vorverhalten der Person
- f. bei Straftäter:innen: Resozialisierungsinteresse
- g. Minderjährigkeit

a) Gegenstand und der Informationswert

Geprüft werden muss, ob ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit besteht, oder ob ein Beitrag zu einer »Diskussion von allgemeinem Interesse für die Gesellschaft« geleistet wird, wie es der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Bezug auf Personenbildnisse formuliert hat.¹⁰ Dieses Informationsinteresse umfasst nicht nur besonders spektakuläre, ungewöhnliche Ereignisse oder Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern alle Bereiche von gesellschaftlicher Relevanz. Dazu gehören wirtschaftliche und kulturelle Fragen, Naturkatastrophen, Unfälle, Kriegshandlungen, Straftaten etc. Auch an unterhaltenden Beiträgen kann im Zweifelsfall ein legiti-

⁹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Relevanzkriterien>

¹⁰ EGMR, Urteil vom 24. 6. 2004 - 59320/00, Rn. 65 – von Hannover/Deutschland.

mes Informationsinteresse der Allgemeinheit bestehen. Aber die betroffenen Personen müssen – auch wenn sie prominent sind – keine Beeinträchtigung ihres Persönlichkeitsschutzes hinnehmen, der nur der Befriedigung von Neugier oder Voyeurismus dient.

b) Wahrheit bzw. Unwahrheit von Tatsachen

Wie bereits ausgeführt: Unwahre Tatsachenbehauptungen sind nicht durch die Meinungsfreiheit geschützt. In solchen Fällen besteht kein öffentliches Informationsinteresse, weswegen das Persönlichkeitsrecht immer Vorrang hat.

c) Bedeutung der Person

Eine große Rolle spielt die Bedeutung der jeweiligen Person für das öffentliche Leben. Je exponierter jemand in der Öffentlichkeit steht, desto eher darf über sie oder ihn berichtet werden. Das können Personen aus den verschiedensten Lebensbereichen sein, von Politik, Wirtschaft, Kultur bis hin zu Wissenschaftler:innen, Schauspieler:innen oder auch sog. Influencer:innen. Allerdings lässt sich auch hier kein Schema f anwenden. Nicht über jede Wissenschaftlerin oder jeden Wissenschaftler darf automatisch berichtet werden. Es kommt vielmehr darauf an, ob bestimmte Forschungsergebnisse, Erfolge, Auszeichnungen oder Stellungnahmen sie oder ihn zu einer bedeutenden Person des öffentlichen Lebens machen.

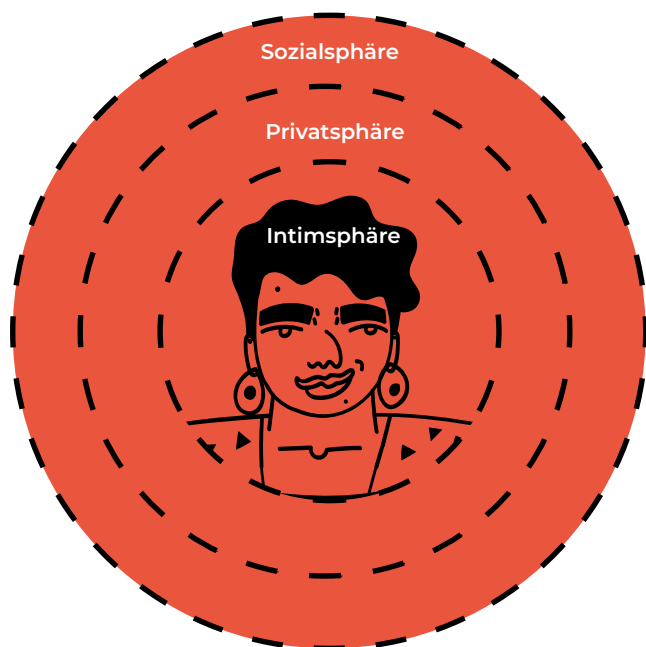
Einen guten Orientierungsrahmen bieten auch hier die Relevanzkriterien, die in der Wikipedia formuliert sind¹¹ – selbst wenn sie nicht nach rechtlichen Standards, sondern aus der publizistischen Perspektive einer freien Online-Enzyklopädie verfasst wurden.

Zu den Personen des öffentlichen Lebens können auch Menschen zählen, die nicht durch ihr Amt oder ihre Funktion bekannt geworden sind, sondern allein durch ein bestimmtes Ereignis.

Beispiel: Ein besonders anschaulicher Fall ist Mathias Rust, der in den 1980er Jahren mit seiner Cessna auf dem Roten Platz in Moskau gelandet ist und sich allein durch dieses Ereignis fest im kollektiven Gedächtnis verankert hat.

¹¹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Relevanzkriterien#Personen>.

Viel diskutiert wird die Frage, inwieweit Kinder und Partner:innen von Personen des öffentlichen Lebens Gegenstand von Berichterstattungen sein dürfen – vor allem, wenn sie sich mit ihrem Partner, bzw. den Eltern in der Öffentlichkeit bewegen. Die Rechtsprechung ist hier aus gutem Grund restriktiver geworden. Der Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 GG stärkt auch den Schutz des Persönlichkeitsrechts und legt fest, dass die Veröffentlichung von Beiträgen über Minderjährige ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten grundsätzlich nicht erlaubt ist. Auch für Begleitpersonen von Prominenten gilt, dass sie nur dann zum Gegenstand einer Berichterstattung werden dürfen, wenn damit ein Beitrag zu einer Diskussion von gesellschaftlicher Bedeutung geleistet wird.



d) Abwägungskriterien: Intensität des Eingriffs

Ein weiteres wichtiges Kriterium bei der Abwägung ist die Intensität des Eingriffs. Hier gibt die sog. Sphärentheorie Orientierungshilfe. Sie unterscheidet zwischen drei verschiedenen Sphären: der Intimsphäre, der Privatsphäre und der Sozialsphäre. Wobei es fließende Übergänge zwischen den einzelnen Bereichen gibt und die Unterscheidung nicht immer leichtfällt.

- Die Intimsphäre umfasst die Sexualität (z. B. sexuelle Orientierung oder Nacktfotos), Krankheiten und Tod. Hier überwiegt immer das Persönlichkeitsinteresse der Betroffenen.
- Die Privatsphäre meint die Rückzugsbereiche, in denen Personen – auch Prominente! – frei von öffentlicher Beobachtung sein sollen. Dazu gehören z. B. familiäre Angelegenheiten, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Freizeitgestaltung usw.
- Die Sozialsphäre bezeichnet das normale soziale Umfeld, also z. B. im beruflichen Kontext oder in der Öffentlichkeit.

Diese Unterteilung in Sphären (selbst wenn sie nicht immer trennscharf ist) hilft im Medienrecht, die Schwere eines Eingriffs zu bewerten. Eingriffe in die Intimsphäre sind grundsätzlich unzulässig. Über die sexuelle Orientierung einer Person oder etwaige Erkrankungen darf ausschließlich mit Zustimmung der Betroffenen berichtet werden, auch wenn es sich um wahre Tatsachen handelt.

Bei wahren Tatsachen, die in den Bereich der Privatsphäre fallen, kommt es auf den jeweiligen Einzelfall an. Hier gilt es wiederum abzuwägen, ob die Persönlichkeitsinteressen oder die Informationsinteressen der Öffentlichkeit überwiegen.

Hinsichtlich der Sozialsphäre ist eine Berichterstattung grundsätzlich zulässig – es sei denn, dass dadurch ein Schaden entstehen könnte, der nicht mehr im Verhältnis zum Interesse an der Verbreitung der Wahrheit stünde, z. B., wenn die Veröffentlichung eine Prangerwirkung hätte.

e) Mediales Vorverhalten der Person

Berücksichtigt werden muss auch das sog. mediale Vorverhalten eines oder einer Betroffenen. Wenn eine Person selbst Details aus ihrem Privatleben öffentlich gemacht hat, kann sie sich hinterher nicht auf den Schutz ihrer Privatsphäre berufen. Je mehr Details das sind, desto weniger lässt sich im Nachhinein ein persönlichkeitsrechtlicher Schutz einfordern. Wenn Informationen erst einmal irgendwo veröffentlicht wurden, ist es grundsätzlich zulässig, dass darüber berichtet wird. Das gilt auch dann, wenn die Vorveröffentlichung schon geraume Zeit zurückliegt.

Beispiel 1: Angabe von Beruf und Mitgliedschaft in Studentenverbindung in Wikipedia-Eintrag

Wikipedia enthält einen Eintrag über K., der als außerplanmäßiger Professor an der Universität in Tübingen lehrt. Zutreffend wird darin auch auf seine Mitgliedschaft in einer katholischen Studentenverbindung und auf seine Veröffentlichungen hingewiesen. K verlangt, dass der Beitrag entfernt wird. Das LG Tübingen hat die Klage des K. als nicht begründet zurückgewiesen,¹² da die Veröffentlichung keine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts darstelle. Die Informationen seien wahre Tatsachen und lediglich der Sozialsphäre zuzuordnen, da »hier [...] nur der Bereich des menschlichen Lebens betroffen sei, in dem sich der Betroffene als Teil einer sozialen Gesellschaft zeigt und wahrgenommen wird«. Äußerungen, die diese Sphäre betreffen, seien »grundsätzlich hinzunehmen, denn das Persönlichkeitsrecht (verleihe) seinem Träger keinen Anspruch darauf, nur so in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden, wie es ihm genehm (sei). Zu den hinzunehmenden Folgen gehören auch solche Beeinträchtigungen des Einzelnen, die sich aus nachteiligen Reaktionen Dritter auf die Offenlegung der wahren Tatsachen« ergäben.

Als unerheblich sah das Gericht an, dass die von Wikipedia-Autor:innen formulierten Relevanzkriterien hier möglicherweise nicht erfüllt waren. Das ist auch folgerichtig. Schließlich können diese internen Kriterien – auch wenn sie hilfreich für die Bestimmung der öffentlichen Relevanz einer Person sein mögen – nicht die rechtliche Prüfung ersetzen.

¹² LG Tübingen, Urteil vom 18.7.2012 – 7 O 525/10, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/582363.html>.

Beispiel 2: Geburtsdatum im Wikipedia-Eintrag

Eine Schauspielerin fordert die Entfernung ihres Geburtsdatums, oder zumindest des Geburtsjahres in einem Wikipedia-Artikel über sie, weil sie befürchtet, dass ihr dadurch berufliche Nachteile entstehen könnten. Das Datum als solches ist der Privatsphäre zuzurechnen. Ob ein Lösungsanspruch besteht, hängt deshalb entscheidend davon ab, ob sie selbst ihr Geburtsdatum veröffentlicht hat. Hier kommt es also auf ihr mediales Vorverhalten an. Wenn sie selbst ihre Privatsphäre geöffnet hat, dann darf auch von Dritten darüber berichtet werden.¹³

Beispiel 3: Löschung eines Wikipedia-Eintrags

Eine Person, die als Kinderdarstellerin bekannt geworden und mittlerweile erwachsen ist, verlangt die Löschung eines gesamten Wikipedia-Artikels über sie. Dabei geht es einerseits um Informationen, die der Sozialsphäre zuzurechnen sind – wie z. B. der Umstand, dass sie als Kinderdarstellerin in einer Filmserie mitgewirkt hat – und andererseits um Informationen, die in die Privatsphäre fallen, also z. B. ebenfalls ihr Geburtsdatum und -jahr. In diesem Fall wäre es zu befürworten, den Eintrag mit den Informationen aus der Sozialsphäre beizubehalten, aber die Informationen zu löschen, die die Privatsphäre betreffen. Das würde auch dann gelten, wenn die Schauspielerin diese Informationen während ihrer aktiven Laufbahn selbst preisgegeben hätte – sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig war – oder wenn ihre Eltern in die Preisgabe eingewilligt hätten. In diesem Fall hätte die Person die Entscheidung nicht selbst getroffen und könnte sie später widerrufen.

Beispiel 4: Gefährdung von Personen

Ein Wikipedia-Eintrag betrifft eine Journalistin, die bei einer großen deutschen Tageszeitung tätig ist. Genannt wird darin auch der Beruf ihres Vaters, der nicht in Deutschland, sondern im Ausland lebt und sich aufgrund der Aktivitäten seiner Tochter persönlichen Bedrohungen ausgesetzt sieht. Die Nennung des Berufs ist in der Regel eine Information, die der Sozialsphäre zuzuordnen und damit grundsätzlich zulässig ist – es sei denn, dass mit der Nennung erhebliche Risiken für den Persönlichkeitsschutz, oder, wie in diesem Fall, für einen Betroffenen verbunden sind. Wenn durch die Nennung von Informationen aus dem Bereich der Sozialsphäre Risiken für die persönliche Sicherheit entstehen, dann hat natürlich der Persönlichkeitsschutz ein größeres Gewicht als das Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

¹³ AG München, Urteil vom 6.11.2015 – 142 C 30130/14, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/896818.html>.

f) Artikel über Straftäter:innen

Beiträge über Straftaten, bzw. Straftäter:innen haben besondere Brisanz, wenn sie durch die Art und Weise der Darstellung die Identität der Straftäter:innen erkennen lassen. Gerade bei schweren Delikten besteht zwar grundsätzlich ein legitimes Informationsinteresse der Allgemeinheit an der Tat, bzw. der Täterin oder dem Täter. Allerdings darf dessen oder deren Anspruch auf Resozialisierung, der sich aus dem Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG ergibt, nicht durch eine kenntlich machende Berichterstattung erschwert werden. Straffällig Gewordene müssen die Möglichkeit haben, zurück ins Leben zu finden, sich eine Arbeit oder eine Wohnung zu suchen, ohne immer wieder mit ihrer Straftat konfrontiert zu werden. In solchen Fällen berücksichtigt die Rechtsprechung deshalb verschiedene Kriterien bei der Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht und den Kommunikationsinteressen – wie die Schwere des Verbrechen, das besondere öffentliche Interesse an der Straftat, den zeitlichen Abstand zur Tat, oder die Frage, ob es sich bei der Täterin bzw. dem Täter um eine Person des öffentlichen Lebens handelt. Wenn ein öffentliches Interesse aufgrund der Schwere der Tat besteht (bei Tötungsdelikten, Entführungen etc.), ist es grundsätzlich zulässig, bei der Berichterstattung über ein aktuelles Gerichtsverfahren einen rechtskräftig verurteilten Straftäter oder eine Straftäterin mit vollem Namen in einem Artikel zu nennen.

Anders sieht die Rechtslage im Fall von Beiträgen aus, die über länger zurückliegende Straftaten berichten – vor allem, wenn der Täter bzw. die Täterin bereits eine Gefängnisstrafe verbüßt hat. Wegen des Resozialisierungsgedankens ist z. B. eine identifizierende Berichterstattung unzulässig, die nicht in zeitlichem Zusammenhang mit der Verurteilung stattfindet, sondern erst anlässlich der Haftentlassung des Täters oder der Täterin. Es sei denn, das mediale Vorverhalten legt eine andere Abwägung nahe: etwa, wenn Straftäter:innen selbst die Öffentlichkeit gesucht haben, z. B. durch autobiographische Veröffentlichungen.

Was folgt daraus für Wikipedia-Beiträge? In Artikeln, die in zeitlichem Zusammenhang mit einer Tat bzw. einer gerichtlichen Verurteilung erscheinen, darf grundsätzlich identifizierend über einen Täter bzw.

eine Täterin berichtet werden. Das wirft allerdings die Frage auf, ob solche Beiträge – die z. B. unmittelbar nach einem spektakulären Gerichtsverfahren online gestellt wurden – auch zeitlich unbegrenzt stehen bleiben, sprich: vorgehalten werden dürfen. Dieses sog. Vorhalten von Altmeldungen (die als solche erkennbar sein müssen) in Online-Archiven billigt die Rechtsprechung zwar.¹⁴ Aber auf die Wikipedia – die mit ihrem Aktualitätsanspruch, ihrer Zugänglichkeit und ihrer Breitenwirkung mehr als ein Online-Archiv ist – lässt sich das nur schwer übertragen.¹⁵

Grundsätzlich gilt: Informationen, die die Identifizierung eines Täters oder einer Täterin ermöglichen, sollten dann gelöscht werden, wenn wegen des zeitlichen Abstands der Resozialisierungsgedanke mehr Gewicht hat als das öffentliche Informationsinteresse. Das gilt nicht nur für den Beitrag selbst, sondern muss konsequenterweise auch auf alle Informationen in der Versionsgeschichte angewendet werden, die eine Identifizierung ermöglichen. Wenn ein Straftäter oder eine Straftäterin allerdings selbst Interviews gegeben, Memoiren veröffentlicht oder sonstwie die öffentliche Aufmerksamkeit gesucht hat, können identifizierende Beiträge auch mit zeitlichem Abstand zur Tat und zur Verurteilung zulässig sein.

Die Opfer von Straftaten sollten hingegen – sofern möglich – von vornherein nicht identifizierbar sein. Sowohl wegen des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen, als auch aus ethischen Gründen.¹⁶

¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 6.11.2019 – 1 BvR 16/13 – Recht auf Vergessen I; BGH, Urt. v. 22.9.2020 – VI ZR 476/19 – Apollonia II.

¹⁵ Vgl. dazu in anderem Kontext auch OLG Stuttgart, Urteil vom 2.10.2013 – 4 U 78/13.

¹⁶ S. zum Opferschutz z.B. Richtlinie 8.2 des Pressekodex, <https://www.presserat.de/presse-kodex.html>.

g) Verdachtsberichterstattung

Für Personen, die lediglich unter Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben, aber bislang nicht rechtskräftig überführt wurden, gilt die Unschuldsvermutung. Für eine sog. Verdachtsberichterstattung müssen entsprechend besondere Voraussetzungen erfüllt sein. Sie ist nur zulässig,

- wenn es sich um eine Straftat von gravierendem Gewicht handelt, die aufgrund der Schwere, der beteiligten Täter:innen oder Opfer, oder der konkreten Umstände ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit auf sich gezogen hat, und
- wenn es ein Mindestmaß an Beweistatsachen gibt, also zumindest hinreichend plausibel erscheint, dass der oder die Verdächtige diese Tat wirklich begangen hat, und
- in der Berichterstattung die Unschuldsvermutung gewahrt bleibt und keine Vorverurteilung erfolgt, der Verdacht also nur als solcher geschildert wird (nicht bereits als feststehende Tatsache) und die Darstellung ausgewogen bleibt, indem sie sowohl belastende, als auch entlastende Umstände berücksichtigt, und
- vor der Veröffentlichung nach Möglichkeit eine Stellungnahme der betroffenen Person eingeholt wird.

Voraussetzung ist außerdem ein ausreichender Aktualitätsbezug, d. h., der Verdacht muss weiterhin bestehen. Eine Berichterstattung nach Einstellung eines Ermittlungsverfahrens mangels Tatverdachts – oder gar wegen erwiesener Unschuld oder nach einem rechtskräftigen Freispruch – gilt grundsätzlich als rechtswidriger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht eines oder einer Betroffenen.¹⁷ Es mag Fälle geben, in denen das Informations- und Veröffentlichungsinteresse trotz allem überwiegt. Das müsste jedoch besonders sorgfältig geprüft werden.

Für Wikipedia-Beiträge gilt: Sobald sich ein Verdacht als unbegründet erweist, muss der Text unverzüglich entsprechend angepasst werden.

¹⁷ OLG Stuttgart, Urteil vom 2.10.2013 – 4 U 78/13.

IV. Postmortaler Persönlichkeitschutz

Der Persönlichkeitsschutz endet im deutschen Recht (anders als in vielen anderen Rechtsordnungen) nicht automatisch mit dem Tod einer Person. Es gibt auch einen postmortalen Persönlichkeitsschutz, abgeleitet aus der Menschenwürde. Er beschränkt sich allerdings darauf, dass die verstorbene Person nicht herabgewürdigt oder erniedrigt werden sowie das Lebensbild des Verstorbenen nicht verfälscht werden darf¹⁸ – dass also der »allgemeine Achtungsanspruch«, der jedem Menschen zusteht, nicht verletzt wird. Anders als beim Persönlichkeitsrecht lebender Personen gibt es beim postmortalen Persönlichkeitsschutz keine Abwägung mit Kommunikationsinteressen.

In jedem Fall ist zu prüfen, ob eine Berichterstattung, die durch Kommunikationsfreiheiten geschützt ist (nach Art. 5 Abs.1 GG), wirklich eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes darstellt. Hier ist die Lage anders als beim Recht am eigenen Bild, das identisch auch noch zehn Jahre nach dem Tod einer Person gilt (nach § 22 Satz 3 KUG), aber das durchaus gegen andere Interessen abgewogen werden kann (im Rahmen des § 23 Abs. 1 und Abs. 2).

Beispiel 5:

Der frühere Bundeskanzler Helmut Kohl hat mit dem Journalisten Heribert Schwan, den er als Ghostwriter für seine Memoiren engagiert hatte, umfangreiche Gespräche über sein Leben geführt. Dabei verfügte Kohl, dass ein Teil seiner – mitunter drastischen Aussagen – nicht zur Veröffentlichung bestimmt sei. Nach einem Zerwürfnis mit Kohl veröffentlichte Schwan diese Aussagen dennoch. Kohl strengte eine Unterlassungsklage gegen Schwan an, verstarb aber, bevor das Gerichtsverfahren abgeschlossen war. Der BGH stellte fest, dass Kohl etliche der ihm zugeschriebenen Aussagen nicht – oder jedenfalls nicht wie dargestellt – getätigt hatte. Aufgrund des erheblichen Ausmaßes der Fehlzitate, qualitativ und quantitativ, hat der Gerichtshof dies als schwerwiegende Entstellung des Lebensbildes von Helmut Kohl gewertet, also als Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes. Die Veröffentlichung von wahrheitsgemäßen Passagen¹⁹ aus den vertraulichen Gesprächen – von Kohl ausdrücklich untersagt – war nach Ansicht

¹⁸ BGH Teilurteil vom 29.11.2021 – VI ZR 248/18 – Kohl-Protokolle I.

¹⁹ BGH Teilurteil vom 29.11.2021 – VI ZR 248/18 Rn. 22 – Kohl-Protokolle I.

des BGH jedoch zulässig. Mit der Begründung, das postmortale Persönlichkeitsrecht schütze den Verstorbenen grundsätzlich nicht davor, mit Aussagen zitiert zu werden, die er zu Lebzeiten im vertraulichen Gespräch getätigt habe.²⁰

Je länger eine Person verstorben und je weniger präsent sie noch im kollektiven Gedächtnis ist, desto mehr verblasst dieser postmortale Persönlichkeitsschutz – bis er schließlich endet. Eine konkrete Dauer des Schutzes ist rechtlich aber nicht vorgegeben.

Bei der Veröffentlichung von Informationen über Verstorbene sollte außerdem berücksichtigt werden, ob sie ggf. Persönlichkeitsrechte von (lebenden) Angehörigen oder anderen Personen beeinträchtigen.

Beispiel 6: Das Lebensbild einer oder eines Verstorbenen darf nach dem postmortalen Persönlichkeitsschutz nicht verfälscht werden. Dabei geht es aber nicht darum, welches Lebensbild eine verstorbene Person oder ihre Nachfahren vermittelt haben, bzw. welches ihnen gefallen hätte. Sondern nur um die Frage, welches Bild objektiv gerechtfertigt ist. Ein Beispiel zur Veranschaulichung: Die Familienangehörigen eines mittlerweile verstorbenen, ehemaligen deutschen Politikers, der Mitglied des Landtags, des Bundestages und in früheren Jahren in der SA war, haben nach seinem Tod eine Änderung in dessen Wikipedia-Eintrag verlangt: Neben der Erwähnung der SA-Mitgliedschaft sollte auch angeführt werden, dass er bereits sehr frühzeitig wieder aus der SA ausgetreten sei, noch vor Beginn des Zweiten Weltkrieges. Dieser Umstand konnte von den Nachfahren aber nicht ausreichend belegt werden. Und das ist der entscheidende Punkt: Es kommt letztlich darauf an, inwieweit belastende/entlastende Tatsachen objektiv belegbar sind. Wenn sie belegbar wären, müssten sie selbstverständlich entsprechend ergänzt werden.

Darüber hinaus muss der postmortale Persönlichkeitsschutz auch in Beiträgen über Suizide genauestens beachtet werden. In solchen Fällen könnten schon ethische Erwägungen gegen eine Veröffentlichung sprechen.

²⁰ BGH Teilurteil vom 29.11.2021 – VI ZR 248/18 Rn. 22 – Kohl-Protokolle I.

V. Rechtsfolgen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

21

Das LG Koblenz hat einen Wikipedia-Autor wegen einer schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Zahlung einer Geldentschädigung von 8000 EUR verurteilt, da dieser wiederholt und systematisch Beiträge über den Betroffenen verfälscht und durch unwahre Tatsachenbehauptungen angereichert und dadurch den Betroffenen in ein falsches Licht gesetzt habe (LG Koblenz, Urteil vom 14.01.2021 – 9 O 80/20). Diese Entscheidung wurde allerdings vom OLG Koblenz (Urteil vom 31.1.2022 – 6 U 195/21) aufgehoben, da die aufgestellten Behauptungen nach Ansicht des OLG entweder zutreffend waren, oder zumindest keinen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen darstellten.

Ein Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht kann – je nach Art der Rechtsverletzung – verschiedene Konsequenzen haben:

1. Welche Ansprüche gibt es?

Relevant sind vor allem:

- **Löschungs-/Unterlassungsansprüche:** Die persönlichkeitsverletzende Äußerung ist zu löschen und zukünftig zu unterlassen (§ 823 Abs. 1, § 1004 BGB).
- **Richtigstellungs-/Widerrufsansprüche:** Unrichtige Behauptungen sind richtigzustellen.
- **Schadensersatzanspruch:** Bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Rechtsverletzung besteht auch ein Anspruch auf Schadensersatz (§ 823 Abs. 1 BGB). Gemeint ist: Eine Kompensation etwaiger materieller Schäden des oder der Betroffenen (z. B. Rechtsanwaltskosten oder Verdienstauffälle, die durch eine Falschmeldung entstanden sind). Im Falle wirklich schwerwiegender Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die sich nicht anders ausgleichen lassen, kann auch auf eine Geldentschädigung wegen erlittenen seelischen Leids entschieden werden – das kommt in der Praxis aber vergleichsweise selten vor.²¹

Ob Schadensersatzansprüche bestehen, hängt entscheidend davon ab, ob die Rechtsverletzung vorsätzlich (d. h. wissentlich und willentlich) oder fahrlässig begangen wurde. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn jemand zwar keine Rechtsverletzung beabsichtigt hat, aber gegen Sorgfaltspflichten verstößt, z. B. die Verifizierung von Informationen.

Zur vieldiskutierten Frage, welche Sorgfaltspflichten für Wikipedia-Autor:innen gelten, kommen wir noch ausführlich.

Bei den ersten beiden Ansprüchen – dem Anspruch auf Löschung, bzw. Unterlassung sowie auf Richtigstellung/Widerruf – spielt die Frage von Vorsatz oder Fahrlässigkeit keine Rolle. Diese Ansprüche bestehen auch, wenn eine Autorin oder ein Autor nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat.

2. Verantwortlichkeit der Wikipedia-Autor:innen

Die Verantwortung für Beiträge, die das Persönlichkeitsrecht verletzen, liegt zunächst mal bei den Wikipedia-Autor:innen selbst – nicht bei der Wikipedia oder der Organisation Wikimedia.²² Was aber, wenn ein Beitrag nicht von einer einzelnen Autorin oder einem einzelnen Autor verfasst, sondern sukzessive von mehreren Autor:innen bearbeitet wurde? Wären diese nachfolgenden Autor:innen dann auch für eine etwaige Rechtsverletzung haftbar? Das OLG Koblenz hat das in einer Entscheidung aus dem Jahr 2022 verneint: »Durch die laufende Bearbeitung des Wikipedia-Eintrags (werde) der Beklagte nicht zum Autor oder Urheber von bereits vor seiner Tätigkeit eingestellten Beiträgen, diese (könnten) ihm nicht zugerechnet werden«.²³

3. Durchsetzung

In der Regel werden Ansprüche erst einmal außergerichtlich geltend gemacht – üblicherweise durch eine sog. Abmahnung. Der oder die mutmaßlich Geschädigte verlangt vom Rechtsverletzer oder der Rechtsverletzerin die Zusicherung, dass das rechtverletzende Verhalten beendet und in Zukunft nicht wiederholt wird (und verlangt ggf. auch Schadensersatz). Um eine Wiederholung auszuschließen, verpflichtet sich die Rechtsverletzerin oder der Rechtsverletzer außerdem zur Zahlung einer sog. Vertragsstrafe im Falle eines nochmaligen Verstoßes. Dieses Abmahnverfahren dient dazu, einen Streit außergerichtlich beizulegen. In der Regel muss die Person, die die Rechtsverletzung begangen hat, auch noch die Anwaltskosten der oder des Verletzten übernehmen, meist eine dreistellige oder niedrige vierstellige Summe.

²² LG Tübingen, Urteil vom 18.7.2012, 7 O 525/10. Die Wikimedia als Host-Provider kann jedoch unter bestimmten Umständen zusätzlich in Anspruch genommen werden (gemäß § 10 TMG bzw. im Rahmen der Störerhaftung, s. LG Berlin, Urteil vom 28.8.2018 – 27 O 12/17).

²³ OLG Koblenz, Urteil vom 31.1.2022 – 6 U 195/21, unter II.2.g) bb); zustimmend Ostendorff, Aktuelles zum Äußerungsrecht bei Wikipedia-Artikeln – Anspruch auf Geldentschädigung und die gemischte Sorgfaltspflicht, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2022, S. 513 (S. 514).

4. Welche Sorgfaltspflichten gelten für Wikipedia-Autor:innen?

Die Sorgfaltspflichten sind vor allem in Bezug auf einen möglichen Schadensersatzanspruch relevant (denn der setzt, wie beschrieben, einen mindestens fahrlässigen Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten voraus – oder, im Falle einer finanziellen Entschädigung, sogar eine besonders schwerwiegende Verletzung von Sorgfaltspflichten²⁴). Lösungs- oder Unterlassungsansprüche bestehen dagegen auch, wenn die Sorgfaltspflichten nicht verletzt wurden.

Von diesen rechtlichen Fragen mal ganz abgesehen ist die Sorgfaltspflicht für Wikipedia schon deswegen von Bedeutung, weil sie sich selbst als »gemeinschaftliches Projekt mit dem Ziel« begreift, »eine Enzyklopädie von bestmöglicher Qualität zu schaffen«.²⁵ Und natürlich liegt es auch im Interesse der Autor:innen, durch sorgfältiges Arbeiten Haftungsrisiken zu vermeiden.

Für journalistische Veröffentlichungen sind bestimmte Sorgfaltspflichten nach den Presse- bzw. Mediengesetzen geregelt. Der Medienstaatsvertrag²⁶ – der z. B. für Rundfunk und Telemedien gilt – hält in § 6 fest, dass Berichterstattung und Informationssendungen den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen haben (auch beim Einsatz virtueller Elemente); dass sie unabhängig und sachlich sein müssen; und dass Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen sind, die nach den jeweiligen Umständen geboten ist. Grundsätzlich sind diese Sorgfaltspflichten umso höher, je schwerwiegender die Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen sein könnten.

Es ist nicht endgültig geklärt, ob dieselben Sorgfaltspflichten auch für ehrenamtlich tätige Laienjournalist:innen gelten – oder ob der Maßstab aufgrund des sog. »Laienprivilegs« (wie es in der Regel für Internetforen gilt) niedriger liegt.²⁷

Das ist besonders relevant für die Frage, inwieweit Wikipedia-Autor:innen Tatsachen vor der Veröffentlichung überprüfen

²⁴ OLG Koblenz, Urteil vom 31.1.2022 – 6 U 195/21, unter II.2.b) bb).

²⁵ <https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Grundprinzipien>.

²⁶ https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze/Staatsvertraege/Medienstaatsvertrag_MStV.pdf.

müssen. Greift das Laienprivileg, dann gilt: Für Tatsachen, die nicht aus dem eigenen »Erfahrungs- und Kontrollbereich« stammen, kann keine so sorgfältige Verifizierung verlangt werden wie im professionellen Journalismus – so dass z. B. keine eigene Recherche erforderlich ist, sondern als Beleg der Verweis auf die entsprechende Berichterstattung in (zuverlässigen) Medien als Sekundärquellen genügt.

Die Rechtsprechung ist diesbezüglich uneinheitlich: Das OLG Koblenz hat es z. B. für ausreichend befunden, dass in einem Wikipedia-Beitrag auf ein Lexikon als Quelle verwiesen wurde – und durch die Formulierung klargestellt war, dass die behauptete Tatsache aus dieser Quelle stammte.²⁸ Im Gegensatz dazu setzt das LG Berlin für Autor:innen der Wikipedia grundsätzlich die gleichen Maßstäbe voraus wie für professionelle Journalist:innen – aufgrund der enormen Öffentlichkeits- bzw. Breitenwirkung der Wikipedia. Das LG Berlin fand es nicht ausreichend, dass in einem Artikel – in dem es um den Verdacht einer Zusammenarbeit mit US-amerikanischen Geheimdiensten ging – zu Belegzwecken auf einen Fernsehbeitrag verwiesen wurde.²⁹ Das OLG Stuttgart hat sogar nur besonders zuverlässige Quellen wie Behörden oder allgemein anerkannte Presseagenturen gelten lassen – sich allerdings nicht festgelegt, inwieweit für »Privatleute« andere Maßstäbe als für Journalisten gelten könnten.³⁰

In der Rechtsliteratur wird vorgeschlagen, dass für Wikipedia-Autor:innen angesichts der Relevanz und Reichweite der Online-Enzyklopädie erhöhte Sorgfaltspflichten gelten sollten – unabhängig davon, ob die Autor:innen einen journalistischen Hintergrund haben oder nicht. Alle Personen, die an einem Wikipedia-Artikel beteiligt sind, sollten eine fundierte Recherche durchführen und im Zweifelsfall auch Primärquellen prüfen. Es solle »ein Bestand von mindestens drei fundierten Quellen vorliegen, abhängig von dem Beitragsthema, dem Forschungsstand und der Anzahl der verfügbaren Quellen«. Wenn über die Richtigkeit einer Quelle Unsicherheit bestehe oder die Quelle strittig sei, solle sie nicht als Beleg für eine Tatsache verwendet werden. Es sei denn, sie werde als ungewiss oder strittig kenntlich gemacht. Eine Quelle in gutem Glauben zu zitieren, wird als nicht ausreichend angesehen.³¹

27
OLG Köln, Beschluss vom 22.11.2011 - 15 U 91/11; LG Frankfurt am Main, Urteil vom 30.1.2020 – 2-03 O 90/19.

28
OLG Koblenz, Urteil vom 31.1.2022 – 6 U 195/21.

29
LG Berlin, Urteil vom 28.8.2018 – 27 O 12/17.

30
OLG Stuttgart, Urteil vom 2.10.2013 – 4 U 78/13.

Die Wikipedia-Community hat eigene Richtlinien dafür erarbeitet, wie Aussagen in Beiträgen belegt werden sollen.³² Laut diesen Richtlinien besteht eine Belegpflicht. Um sie zu erfüllen, sollen in der Regel verschiedene, voneinander unabhängige, übereinstimmende Quellen verwendet werden. Auch die Rechtsprechung bekräftigt – wie wir dargestellt haben – die Notwendigkeit, auf eine sorgfältige Auswahl der Quellen zu achten.

31
Ostendorff, Aktuelles zum Äußerungsrecht bei Wikipedia-Artikeln – Anspruch auf Geldentschädigung und die gemischte Sorgfaltspflicht, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2022, S. 513 (S. 520).

32
<https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Belege>.

Kontakt

**Wenden Sie sich an uns!
Wir sind für Sie erreichbar:**

**Wikimedia Deutschland
Gesellschaft zur Förderung
Freien Wissens e. V.**

**Postfach 61 03 49
10925 Berlin**

**Tempelhofer Ufer 23/24
10963 Berlin**

E-Mail: community@wikimedia.de

Lizenz:

CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Autorinnen:

Anne Lauber-Rönsberg
Kristina Ditte
Sara Horvat
Jana Lutter

Gestaltung:

Matthias Wörle,
mor-design.de für
Wikimedia Deutschland